

Satzung

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

- § 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz
- § 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine
- § 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes
- § 8 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten
- § 9 Territorialitätsprinzip
- § 10 Vorstandskonferenz (VG-L)

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

- § 11 Mitglieder
- § 12 Ortsvereine
- § 13 Satzung der Ortsvereine
- § 14 Ehrenmitglieder
- § 15 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 17 Ende der Mitgliedschaft

4. Abschnitt: Organisation

- § 18 Organe
- § 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung
- § 20 Aufgaben der Kreisversammlung
- § 21 Durchführung der Kreisversammlung
- § 22 Präsidium
- § 23 Aufgaben des Präsidiums
- § 24 Aufgaben des Präsidenten
- § 25 Fach- und Sonderausschüsse
- § 26 Der Konventionsbeauftragte
- § 27 Der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle
- § 28 Rotkreuz-Gemeinschaften
- § 29 Arbeitskreise
- § 30 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
- § 31 Aufgaben des Vorstandes
- § 32 Kreisgeschäftsstelle

5. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

- § 33 Wirtschaftsführung
- § 34 Gemeinnützigkeit

6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

- § 35 Ordnungsmaßnahmen
- § 36 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
- § 37 Schiedsgericht

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 38 Auflösung
- § 39 Teilunwirksamkeit
- § 40 Inkrafttreten

Präambel

(1) Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit. Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.

(3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.

(4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

(5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren

Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

(6) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

(7) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.“ ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Verbandes gemäß § 3 (1). Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(2) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.“ ist Mitgliedsverband des „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V.“.

(3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuz Landesverband Sachsen e.V. nimmt der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.“ die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuz und Roten Halbmond ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(4) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.“ ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(5) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuz. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuz heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuz im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

(6) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.“ bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Delitzsch e.V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

(7) Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben

(1) Der „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.“ verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke;
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck des „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.“ wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, der Jugend und der Bildung
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände
- Durchführung verbandlicher Blutspende-Termine und Betreuung der Blutspender
- Suchdienst und Familienzusammenführung
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- sowie den Zweck und die vorstehenden Aufgaben fördernde Betätigungen;

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V. verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 Absatzes 1 Satz 1 AO, wenn er satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht (§ 57 Abs. 3 AO). Dieses planmäßige Zusammenwirken im Sinne des § 57 Abs. 3 AO betrifft folgende Körperschaften:

- a. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V.,
- b. Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.,
- c. Alle DRK-Kreisverbände von Sachsen

und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Nutzungsüberlassungen und Vermietungen an steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke,
- gemeinschaftliche Serviceleistungen oder Beschaffungsstellen,
- Überlassung von beweglichen Wirtschaftsgütern,
- Überlassung von Personal,
- Übernahme der Geschäftsführungs- und Managementleistungen,
- Leistungen des Personalmanagements und der -abrechnung,
- IT und Verwaltungsleistungen, wie Buchhaltung und Lohnbuchhaltung.

Die vorstehende Art der Zweckverwirklichung fördert die Erfüllung des Satzungszwecks sowie der satzungsmäßigen Aufgaben i. S. d. Absatzes 1 sowie der jeweiligen kooperierenden Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt.

(3) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem Landesverband, dem Land- oder Stadtkreis und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.

(4) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

(5) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettsschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Kreisverband führt als eingetragener Verein den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V.“. Sein Tätigkeitsbereich und Satzungsgebiet umfasst die Grenzen des ehemaligen Landkreises Delitzsch im Bestand vor dem Inkrafttreten der Gebietsreform vom 24.06.1993 mit den in der (Anlage 1) zur Satzung genannten Städten, Gemeinden und Ortsteilen. Er hat seinen Sitz in Delitzsch und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuz zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuz. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.

(2) Die Satzung des Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009 und des Landesverbandes sind für den Kreisverband und seine Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder verbindlich und geht den Satzungen des Deutsches Roten Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V. und seinen Gliederungen sowie deren Mitgliedern vor. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. geht den jeweiligen Satzungen seiner Mitgliedsverbände vor.

(3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes in seinem Bereich.

(4) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine (§ 11 Abs.1), sowie die als Mitglieder des Kreisverbandes aufgenommenen natürlichen und juristischen Personen (§ 11 Abs. 2 u. 3), sonstigen Vereinigungen (§ 11 Abs. 3) und Ehrenmitglieder (§ 14).

(5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e.V. vermittelt seinen Gliederungen sowie den Mitgliedern seiner Ortsvereine die Mitgliedschaft zum Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

(2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(3) Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach einer eigenen Ordnung.

(4) Der Vorstand des Kreisverbandes kann der Kreisversammlung und dem Präsidium nicht als Mitglied angehören. Weitere hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und seiner Gliederungen dieser Satzung können dem Präsidium des Kreisverbandes nicht angehören.

Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Kreisverband mit mehr als 50 % beteiligt ist.

Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung des Vorstandes der übergeordneten Verbandsstufe. Hierbei sind insbesondere Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des Präsidenten und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter.

(5) Ein Amt im Präsidium des Kreisverbandes darf mit keinem anderen Amt in diesem Präsidium verbunden werden.

An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört, allein und unmittelbar betrifft.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

(2) Gem. Abs. 1 sind dem Landesverband Sachsen und dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- Risiken die den Kreisverband nicht unwesentlich betreffen

- schwerwiegende wirtschaftliche Fehlentwicklungen
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

Die Meldungen sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 2 Spiegelstriche 5 bis 7 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbandes auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 haben der Landesverband und der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen, soweit dies erforderlich ist.

(4) Der DRK Landesverband e.V. hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 6 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß § 1 Abs.1 Satz 2 sowie deren Mitgliedern. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch. Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;
- b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

- c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Der Kreisverband und seine Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

(4) Der Kreisverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

(5) Satzung und Satzungsänderungen des Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß der Satzung Landesverbandes.

(6) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuz e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuz e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuz verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

(7) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesvorstandes, soweit sie zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung 20 von 100 der Bilanzsumme des Kreisverbandes zum Jahr, welches dem Zeitpunkt der Verpflichtung vorangeht, überschreiten. Diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.

§ 7 Zuständigkeit des Bundesverbandes

(1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuz.

(2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 7;
- b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
- c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
- d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
- e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
- f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 8 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK-Schwesternschaften; Rechte und Pflichten

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen gemäß der Satzung des Landesverbandes sowie deren Mitgliedern.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

- a) für die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.;

- b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;
- c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. oder sein Vertreter soll dem Präsidium der in seinem Bereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

(4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes) umzusetzen.

(5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 9 Territorialitätsprinzip

- (1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes und dieser Satzung tätig werden.
- (2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.
- (3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. die Umsetzung der Beschlüsse der Vorstände konferenz des Landesverbandes gemäß der Satzung des Landesverbandes nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. nach Anhörung des betreffenden Kreisverbandes und der Vorstände konferenz des Landesverbandes, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 10 Vorstände konferenz (VG-L)

- (1) Die nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.
- (2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. einen Beschluss gemäß §§ 22, 23 der Satzung des Landesverbandes nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Vorstände konferenz des Landesverbandes beantragen
- (3) Die Vorstände konferenz entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch spätestens sechs Monate nach Antrags eingang. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. zuzustellen.
- (4) Lehnt die Vorstände konferenz die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.
- (5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.
- (6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

3. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 11 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Ortsvereine.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch natürliche Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres sein, wenn und soweit ein örtlicher Rotkreuz-Verein nicht vorhanden ist und ihnen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse die Mitgliedschaft in einem anderen örtlichen Rotkreuz-Verein nicht zuzumuten ist.
- (3) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
- (4) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen.
- (5) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten, ohne dabei tätige Mitarbeit zu leisten. Fördermitglieder haben keine Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen.

§ 12 Ortsvereine

- (1) Für den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden oder Gemeindeteile kann mit Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes ein Ortsverein gegründet werden.
- (2) Der Ortsverein ist ein nicht rechtsfähiger Verein. Über Ausnahmen beschließt die Landesversammlung.
Sein Zeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den Bundesverband vermittelt.
- (3) Der Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;
 - b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;
 - c) er führt die Wahl seiner Delegierten zur Kreisversammlung durch (§ 19 Abs. 3);
 - d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Kreisverbandes.Weitere Aufgaben können in gegenseitigem Einvernehmen dem Ortsverein vom Präsidium des Kreisverbandes übertragen werden.
- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der

Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

(5) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbandes vor.

§ 13 Satzung der Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom DRK Landesverband Sachsen erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Delitzsch e.V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs.3 der Satzung des Bundesverbandes oder nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Sofern es sich um einen eingetragenen Verein handelt, ist die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister einzuholen.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a) Die Ortsvereine nehmen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes (§ 2) nach den Grundsätzen des § 1 wahr.
- b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen, die nach § 16 Abs.3 in Verbindung mit §§ 5 Abs.1 und 13 Abs.3 der Satzung des Bundesverbandes oder nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes ergehen.
- c) Der Kreisverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte sowie die Bücher und Kassenführung der Ortsvereine selbst oder durch Beauftragte zu prüfen.
- d) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Bundes- bzw. Landesverbandes sind für die Ortsvereine verbindlich.
- e) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.
- f) Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung.

(3) Die Satzung einer zulässigen Weise eingetragenen Ortsvereins bedarf ergänzend folgender Bestimmungen:

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über 1.000 EURO bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.
- b) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Bundessatzung ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere

privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuz e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuz e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuz verstoßen wird.

Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen ist.

(4) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.

- a) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 10 von hundert Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Brief (Schrift- oder Textform) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- b) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - einem Kassierer sowie
 - je einem Vertreter aller im Ortsverein vertretenen Gemeinschaften.
- c) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Präsidiums des Kreisverbandes. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.
- d) Der Vorsitzende des Ortsvereins ist stets auch der Zustellungsbevollmächtigte des Ortsvereins.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch die Kreisversammlung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.

§ 15 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer seiner Rotkreuz-Gemeinschaften. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes. Dieses setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder fest.

(2) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden.

(3) Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglied des neuen Kreisverbandes werden.

§ 16 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(2) Die Mitglieder zahlen den von der Kreisversammlung festgesetzten Vereinsbeitrag. Das Präsidium des Kreisverbandes kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

(3) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod der natürlichen Person,
- Auflösung oder Aufhebung der korporativen Mitgliedschaft,
- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband
- Ausschluss,
- Auflösung des Ortsvereins.

(2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Kreisverband auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Für natürliche Personen gilt eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt
- b) trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 35 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
- c) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Es kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweiligen Regelungen und den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist dem Mitglied mit Zugangsnachweis zuzustellen.

(4) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

(5) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, so fällt sein Vermögen an den Kreisverband. Falls anstelle des bisherigen Ortsvereins ein neuer Ortsverein des Deutschen Roten Kreuzes tritt, soll das Vermögen an diesen vom Kreisverband übertragen werden.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

4. Abschnitt: Organisation

§ 18 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung (§§ 19 – 21)
- das Präsidium (§§ 22-23)
- der hauptamtliche Vorstand (§§ 30 – 32)

(2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

(3) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der jeweilige Beratungsleiter. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt.

(4) Über die Beschlüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Beratungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Beschlussfassungen aller Gremien und Organe dieser Satzung sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform) möglich.

(6) Beratungen und Sitzungen aller Gremien und Organe dieser Satzung können auch im Rahmen der elektronischen Kommunikation (z.B. Video- und Telefonkonferenzen) durchgeführt werden.

(7) Beschlussfassungen nach Abs. 5 und 6 setzen voraus, dass alle Gremien- bzw. Organmitglieder beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 19 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

(2) Die Kreisversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Ortsvereine und der nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaften
- b) den Einzelmitgliedern,
- c) den Vertretern der korporativen Mitglieder, denen ein Stimmrecht eingeräumt worden ist,
- d) dem Präsidenten bzw. seinem Vertreter im Amt,
- e) den Mitgliedern des Präsidiums (ohne Stimmrecht).

- (3) Die Delegierten der Ortsvereine und der nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaften und die Ersatzdelegierten werden für die Dauer von 1 Jahr in einer Versammlung gewählt, zu der der Vorsitzende des Ortsvereins oder der nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaften mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einlädt. Delegierter kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes oder seiner Tochtergesellschaften können nicht zu Delegierten der Kreisversammlung gewählt werden.
- (5) Die Zahl der Delegierten eines Ortsvereins oder einer nicht Ortsvereinen zugehörigen Gemeinschaft wird aus der Zahl der in seinem Bereich wohnhaften Rotkreuz-Mitgliedern nach einem vom Präsidium des Kreisverbandes zu beschließendem Schlüssel errechnet. Die Gesamtzahl der Delegierten aus den Ortsvereinen muss größer sein als die der weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes.
- (6) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat eine Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder unter 16 Jahren haben keine Stimme.
- (7) Der Vorstand nimmt beratend an der Kreisversammlung teil.

§ 20 Aufgaben der Kreisversammlung

- (1) Der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
- a) sie wählt die Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften, deren Bestellung sich aus den jeweiligen Ordnungen ergibt);
Scheiden Amtsträger vor Ablauf der Amtszeit aus, kann die Kreisversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit wählen
 - b) sie nimmt die Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Vorstandes entgegen;
 - c) sie beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und entlastet den Vorstand;
 - d) sie beschließt über die Entlastung des Präsidiums;
 - e) sie beschließt die Beitragsordnung;
 - f) sie beschließt über die Vorlagen des Präsidiums und des Vorstandes;
 - g) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes, gemäß des § 25 Abs. 5 Buchstabe a); § 12 Abs. 3 a) der Satzung des Landesverbandes, über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;
 - h) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes, gemäß des § 6 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 k der Satzung des Landesverbandes, über die Änderung des Verbandsgebiets (und die Umgliederung von Mitgliedern);
 - i) sie wählt die Delegierten für die Landesversammlung und ihre Stellvertreter für jeweils ein Jahr;
 - j) sie bestimmt den Wirtschaftsprüfer/Steuerberater zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 - k) sie beschließt über die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums des Kreisverbandes;
 - l) sie setzt verbindliche Beschlüsse der Vorständekonferenz des Landesverbandes, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Kreisverbandes oder den Austritt des Kreisverbandes aus dem Landesverband einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 21 Durchführung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident oder sein Vertreter im Amt kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von 10 von 100 Mitgliedern des Kreisverbandes oder dem Vorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2) Die Kreisversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter im Amt einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kreisversammlung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und Angabe der Tagesordnung

(3) Die Mitglieder der Kreisversammlung können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) den von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern, nämlich
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Kreisverbandsarzt
 - dem Justitiarund bis zu zwei weiteren Personen,
 - b) den Vertretern der Rotkreuz-Gemeinschaften, nämlich
 - dem Kreisbereitschaftsleiter,
 - dem Vertreter des JRK,
 - dem Vertreter der Sozialarbeit,
 - dem Vertreter der Bergwacht und
 - dem Vertreter der Wasserwacht.

Die Präsidiumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitgliedern kann, gemäß § 3 Nr. 26a EstG eine Vergütung gezahlt werden. Präsidiumsmitgliedern kann Auslagenersatz gewährt werden.

(2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ist der Präsident ein Mann, so sollte der Vizepräsident eine Frau sein oder umgekehrt.

(3) Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuz-Verbandes sein.

(4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 4 Jahre. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Präsidiumssitzungen finden in der Regel sechs wöchentlich statt. Sie werden vom Präsidenten oder seinem Vertreter im Amt einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitglieder des Präsidiums können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen, die sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Präsidiums zustimmen.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Vertreter im Amt, anwesend ist.

(7) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(8) Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung des Präsidiums teil.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit im Kreisverband unter Beachtung der Einheit des DRK. Es formuliert Strategien und Ziele für den Vorstand und die Gliederungen des Kreisverbandes. Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Kreisverbandes und seiner Gliederungen verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus. Das Präsidium ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung sowie nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes getroffen werden. Das Präsidium kann ihm zustehende Befugnisse auf den Präsidenten übertragen.

(2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gem. § 30 Abs. 5 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gem. § 24 Abs. 4; Bestellung des zweiten Zeichnungsberechtigten gem. § 30 Abs. 4
- b) Beschluss über den Wirtschaftsplan des Kreisverbandes
- c) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- d) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- f) Bestimmung von Mitarbeitern der Kreisgeschäftsstelle, die gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied für den Kreisverband zeichnen können (eingeschränkte Handlungsvollmacht)
- g) Entgegennahme der in § 31 Abs. 3 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
- h) Zustimmung zu den in § 31 Abs. 4 aufgeführten Geschäften des Vorstandes;
- i) Zustimmung zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso zur Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von

Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen. Diese bedürfen darüber hinaus für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesvorstandes, soweit sie zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung 20 von 100 der Bilanzsumme des Kreisverbandes zum Jahr, welches dem Zeitpunkt der Verpflichtung vorangeht, überschreiten. Diese Regelung hat keine Wirkungen gegenüber Dritten.

- j) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
- k) Unterrichtung der Kreisversammlung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung;
- l) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern nach § 35;
- m) Berichterstattung gegenüber der Kreisversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
- n) Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters) für die Kreisversammlung;
- o) Ausschluss von Mitgliedern;
- p) Einholung der Genehmigung des Landesverbandes über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen oder weitere Maßnahmen nach § 12 Abs.3 c der Satzung des Landesverbandes; bei Verwendung von Namen oder Zeichen des Roten Kreuzes ist zusätzlich über den Landesverband die Genehmigung des Bundesverbandes einzuholen;
- q) Erledigung von Aufgaben, soweit sie nicht anderen Organen des Kreisverbandes zugewiesen sind;
- r) Prüfung (nicht Feststellung) des Jahresabschlusses
- s) Das Präsidium ist befugt, den Vorstand partiell von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen zu entbinden. Des Weiteren kann das Präsidium dem Vorstand für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft, die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren erteilen

(3) Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Ortsverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat es insbesondere:

- a) die Satzungen und Satzungsänderungen der Ortsvereine nach § 13 Abs. 1 zu genehmigen;
- b) die Vorstandsmitglieder der Ortsvereine zu bestätigen;
- c) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie die Umsetzung der Strategien und Ziele zu überwachen;
- d) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen zu erteilen, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Bundes- und Landesverbandes
- e) Es beaufsichtigt die Umsetzung der Beschlüsse, die der Bundesverband des DRK aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Bundessatzung und der DRK Landesverband Sachsen e.V. nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes verbindlich fassen.
- f) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 35 Abs. 4 a - e, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro
- g) der Gründungen und Beteiligungen von privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorher zuzustimmen.

(4) Es setzt verbindliche Beschlüsse der Vorständekonferenz des Landesverbandes, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, um.

(5) Das Präsidium ergreift hierfür erforderliche Maßnahmen, bis zur Einzelweisung gegenüber dem Vorstand.

(6) Das Präsidium kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Präsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.

(7) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind gemeinsam zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder. Sie vertreten den Kreisverband in diesen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.

(8) Das Präsidium kann ausnahmsweise ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder bis zur nächsten Kreisversammlung durch Kooptierung ersetzen.

§ 24 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Kreisverbandes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Kreisversammlung oder Präsidium übertragen werden. Er führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Präsidiums. Der Präsident wirkt daraufhin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Delitzsch e. V. und seine Gliederungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 sowie deren Mitglieder vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

(2) Der Präsident koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Präsidiums.

(3) In Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach über den Bereich des Kreisverbandes hinausgehen, ist die Zustimmung des Präsidenten des Landesverbandes einzuholen. Übt dieser selbst das ihm gem. § 36 Abs.1 der Satzung des Landesverbandes zustehende Weisungsrecht aus, so geht seine Anordnung vor.

(4) Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheidet das, vom Präsidenten einzuberufende, Präsidium gemäß § 30 Abs. 5.

Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium bestätigt und von der Kreisversammlung innerhalb eines Monats genehmigt wird.

(5) Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied ernennen, das für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung die Stelle des betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.

(6) Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 4 und 5 sind beim Vereinsregister anzumelden. Ebenso ist beim Vereinsregister anzumelden, wenn die vorläufige Amtsenthebung wirkungslos wird, weil das Präsidium und die Kreisversammlung sie nicht innerhalb der in Abs. 4 vorgesehenen Frist von einem Monat endgültig bestätigen.

(7) Der Präsident ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen

an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

(8) Der Präsident kann Weisungen nach § 36 Abs.1 erteilen.

(9) Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben des Präsidenten vom Vizepräsidenten wahrgenommen.

§ 25 Fach- und Sonderausschüsse

(1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Präsidium ständige Fachausschüsse gebildet werden. Sie haben beratende Funktion. Die Mitglieder der Fachausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst. Mitglieder des Präsidiums haben das Recht der Anwesenheit in den Ausschüssen; sie müssen jederzeit gehört werden.

(2) Für die Erfüllung zeitlich begrenzter Aufgaben können die Kreisversammlung oder das Präsidium Sonderausschüsse mit beratender Funktion bilden und deren Mitglieder wählen. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 26 Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnis über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bestellt der Präsident einen Konventionsbeauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom Bundesverband erlassenen Richtlinien.

§ 27 Der Rotkreuzbeauftragte für Katastrophenfälle

(1) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. ernennt im Einvernehmen mit dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Delitzsch e. V. den Beauftragten für den Katastrophenschutz (K-Beauftragter) und Stellvertreter für den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V. Dessen Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Der Rotkreuz-Beauftragte stellt mit Unterstützung des K-Arbeitskreises die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

§ 28 Rotkreuz-Gemeinschaften

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind.

(2) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

§ 29 Arbeitskreise

Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 30 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann mehrere Mitglieder haben.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so bedarf es für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist durch das Präsidium zu genehmigen.

(4) Besteht der Vorstand aus einer Person, so vertritt diese den Kreisverband allein; im Innenverhältnis ist dieser Vorstand in seinem Anstellungsvertrag anzuweisen, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines zweiten, durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen; diese Regelung hat keine Wirkung gegenüber Dritten.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Präsidium, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt auf Zeit, höchstens jeweils auf die Dauer von 6 Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig und erhalten eine Vergütung. Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen auf Grundlage vom Landesverband vorgegebener Musteranstellungsverträge.

(6) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Vorsitzender des Vorstandes.

§ 31 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes unter der Beachtung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber den Mitarbeitern des Kreisverbandes wahr. Er hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

(2) Der Vorstand hat u.a.:

- a) den Wirtschaftsplan dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen sowie den Jahresabschluss aufzustellen und der Kreisversammlung über das Präsidium zwecks Feststellung nach erfolgter Abschlussprüfung vorzulegen; den geprüften und festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen
- b) der Kreisversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;
- c) über die Genehmigung zum Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten durch die Ortsvereine zu entscheiden, ebenso über die

Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen sowie zur Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen über 1.000 Euro durch die Ortsvereine (§ 13 Abs. 3 a);

- d) die von den Organen des Kreisverbandes festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen Sorge zu tragen;
 - e) das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte und die Wirtschaftspläne und die Bücher der Ortsvereine selbst bzw. durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;
 - f) darauf hinzuwirken, dass die Ortsvereine für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
 - g) über Mitgliedschaftsanträge natürlicher Personen zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens vierteljährlich, über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z.B. über:
- a) die Umsetzung der Vereinspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
 - b) sonstige Tätigkeiten gem. Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
 - c) Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2).
- (4) Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Präsidiums:
- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen, die im Einzelfall über einen Betrag von 20.000 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Wirtschaftsplan beschlossen;
 - c) Aufnahme von Darlehen und Abschluss von Kontokorrent-Verträgen;
 - d) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften für Dritte von jeweils über 10.000 Euro;
 - e) Gründung von und Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen;
 - f) Erlass einer Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;
- (5) Die übrigen Rechte und Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Präsidium erlassen wird, und in Anstellungsverträgen, die vom Präsidenten zu unterzeichnen sind, geregelt.
- (6) Der Vorstand setzt auf lokaler Ebene die Beschlüsse um, die der Bundesverband des DRK nach §§ 16 Abs.3 in Verbindung mit § 5 Abs.1 und § 13 Abs.3 der Bundessatzung und der DRK-Landesverband Sachsen e.V. nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des Landesverbandes verbindlich fassen.

§ 32 Kreisgeschäftsstelle

Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle. Sie wird vom hauptamtlichen Vorstand geleitet.

5. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 33 Wirtschaftsführung

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.
- (2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Kreisverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht; die §§ 289b bis g HGB (Nachhaltigkeitsberichterstattung) sind davon explizit ausgenommen.
- (4) Der Jahresabschluss wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft oder einen diesem gleichgestellten neutralen Sachverständigen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Die Vorgaben der Verbandsrevision sollen beachtet werden.
- (5) Die Kosten der Vertretung in der Kreisversammlung und in den Fach- und Sonderausschüssen tragen die Mitglieder im Sinne von § 11 Abs.1 und Abs.3 dieser Satzung.
- (6) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts steuerunschädlich sind.

(6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutschen Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. übertragen, der das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und unter der Bedingung, dass er es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

6. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 35 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. fest, dass der Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V.

- seine Pflichten aus der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 35 der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. verhängt werden.

(2) Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Delitzsch e. V. fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

(4) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
- b) Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds.
- d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
- e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Delitzsch e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen das Organ Mitgliederversammlung der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

(5) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(6) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes.

Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 36 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident des Kreisverbandes bei Gefahr im Verzuge den im Kreisverband zusammengefassten Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident des Kreisverbandes soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Die Weisungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. gemäß § 29 Abs. 1 der Bundessatzung und des Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e. V. gemäß § 36 der Satzung des Landesverbandes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die betroffenen Mitglieder können die Genehmigung des Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 37 Schiedsgericht

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Sachsen e.V. im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. entschieden.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(3) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(4) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage 2 beigelegt.

(5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Auflösung

Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz Landesverband Sachsen e. V. ist der Kreisverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 39 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zur Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes nach § 12 Abs. 3 a) der Satzung des Landesverbandes. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Delitzsch e. V.



Präsident

Anlage 1 (Satzungsgebiete)

Delitzsch

Delitzsch, Benndorf, Laue, Schenkenberg, Rödgen, Spröda, Storkwitz, Poßdorf, Döbernitz, Beerendorf, Selben, Zschepen, Brodau

Krostitz

Beuden, Hohenossig, Kletzen, Krensit, Krostitz, Kupsal, Lehelitz, Mutschlena, Niederossig, Priester, Pröttitz, Zschölkau

Löbnitz

Löbnitz, Reibitz, Roitzschjora, Sausedlitz

Neukyhna

Doberstau, Kyhna, Lissa, Pohritsch, Quering, Serbitz, Zaasch, Zschernitz

Rackwitz

Biesen, Brodenauendorf, Kreuma, Lemsel, Rackwitz, Zschortau

Schkeuditz

Freiroda, Gerbisdorf, Glesien, Hayna, Radefeld, Wolteritz

Schönwölkau

Badrina, Boyda, Brinnis, Gollmenz, Göritz, Hohenroda, Lindenhayn, Luckowehna, Mocherwitz, Wannewitz, Wölkau

Wiedemar

Klitzschmar, Kölsa, Peterwitz, Rabutz, Werlitzsch, Wiedemar, Wiesenena

Zwochau

Grebehna, Zwochau